

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

¹Unter dem Namen „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg“ (nachfolgend OrTra Gesundheit und Soziales - Freiburg) wird ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

²Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse seiner Geschäftsleitung.

II. Zweck, Ziele und Werte

Art. 2 Zweck

¹Als Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation nimmt die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg die Aufgaben und Verantwortungen wahr, die aus Gründen der Organisation der Berufsbildung, der Beschäftigungspolitik sowie aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in die Zuständigkeit einer Organisation der Arbeitswelt nach Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung fallen.

²Als Hauptansprechpartnerin der für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich zuständigen Behörden setzt sich die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur Berufsbildung auf kantonaler Ebene ein, und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse ihrer Mitglieder, deren Interessen sie vertritt. In ihrer Koordinationsfunktion zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen und Bildungsniveaus achtet sie insbesondere darauf, dass sich die verschiedenen Berufsbildungen koordiniert und harmonisch in die betroffenen Organisationen einfügen können.

³Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen für die Qualität der Ausbildungen, der Diplome und Zertifikate, der Fortbildung sowie für die Nachwuchsförderung im Gesundheits- und Sozialbereich ein. Sie nimmt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt wahr.

Art. 3 Ziele

Zur Erfüllung ihres Zwecks verfolgt die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg folgende Ziele:

¹Bildung

- a) Die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg engagiert sich für die allgemeine Förderung und Weiterentwicklung der Berufsbildung bei allen Ausbildungsgängen und Bildungsmöglichkeiten, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- b) Sie fördert, entwickelt und organisiert die Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II, und insbesondere die obligatorischen überbetrieblichen Kurse;
- c) Sie fördert die Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben und bietet nötigenfalls spezifische Weiterbildungskurse an;

² Zusammenarbeit

- d) Gegenüber ihren Partnerorganisationen und -instanzen vertritt sie in allen Berufsbildungsfragen die Interessen ihrer Mitglieder;
- e) Sie pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren im Bildungsbereich auf kantonaler, regionaler und nationaler Ebene;

³ Berufsförderung

- f) Sie beteiligt sich über spezifische Promotionsveranstaltungen sowie über die Bereitstellung von Informationsmaterialien an der Berufsförderung;
- g) Sie informiert aktiv über die angebotenen Weiterbildungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten;

⁴ Qualitätssicherung

- h) Sie setzt sich allgemein für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der Berufsbildung ein;
- i) Sie strebt eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Bildungsleistungen an;

⁵ Verschiedenes

- j) Sie übernimmt weitere Aufgaben, sofern sich diese aus den Zweckbestimmungen ergeben und nicht in den Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliederorganisationen oder einer anderen Instanz fallen.

Art. 4 Werte

¹ Die OrTra Gesundheit und Soziales - Freiburg setzt sich über ihre Berufsbildungsleistungen in erster Linie dafür ein, dass den betreuten Personen in den Institutionen und Organisationen qualitativ hochstehende Pflege- und Betreuungsleistungen angeboten werden. Sie setzt sich für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung ein.

² Im Rahmen ihrer internen Betriebsabläufe setzt sich die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg für Transparenz in den Entscheidungsfindungsprozessen und für eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern ein.

³ Grundsätzlich stellt die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg den Respekt sämtlicher Partner in den Mittelpunkt ihres Schaffens und setzt sich insbesondere dafür ein,

- Eine echte Kohärenz zwischen den verschiedenen Schwerpunktthemen beizubehalten,
- ihre Aufgaben sowohl im Interesse des Gesundheits- als auch im Interesse des Sozialbereichs zu erfüllen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus Arbeitgebern und Arbeitnehmer/innen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.

² Die Mitglieder sind:

- Arbeitgeberverbände
- Arbeitnehmerverbände
- Institutionen, Organisationen und/oder Einrichtungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber.

³ Die Mitgliederliste befindet sich im Anhang 1 der vorliegenden Statuten.

⁴Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen, welche die Bedingungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen.

⁵Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Mitglieds, seinem Ausschluss oder mit der Auflösung des Vereins.

Art. 6 Aufnahme

¹Beitrittsgesuche können schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

²Die Gesuche bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Diese kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 Austritt

Jeder Austritt muss dem Vereinsvorstand spätestens bis am 30. Juni vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn dieses seinen Beitrag nicht einbezahlt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen geltend machen und keine Entschädigungen verlangen.

IV. Partner

Art. 9 Ständig Eingeladene

¹Vertreter und Vertreterinnen der Kantonsbehörden, des Freiburger Gemeindeverbandes, der Schulen und anderen Instanzen, deren Tätigkeiten mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins in Beziehung stehen, werden eingeladen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und können auch zur Teilnahme an den Sitzungen der ständigen Kommissionen eingeladen werden. Sie verfügen dabei jeweils über eine beratende Stimme.

²Eine Auflistung dieser Eingeladenen befindet sich im Anhang 1 der vorliegenden Statuten. Der Vorstand kann weitere Vertreter bestimmen.

V. Organe

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die ständigen Kommissionen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11 Funktion und Kompetenzen

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OrTra Gesundheit und Soziales - Freiburg.

²Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans;
- d) Genehmigung der Vereinsstrategie;
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Geschäftsrechnung und des Budgets;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Entscheide über Gegenstände, die ihr vom Vorstand oder auf Verlangen eines Mitglieds der Mitgliederversammlung unterbreitet werden;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Einberufung und Anträge der Mitglieder

¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

^{1bis}Als Ersatz auf die gleiche Frequenz und/oder subsidiär kann sie auf Beschluss des Vorstandes im Zirkularverfahren oder im Ferne-Modus (Videokonferenz) konsultiert werden.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zudem auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

³Die Einberufung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils von Jahr zu Jahr festgelegt.

⁴Bis zu acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Traktanden vorschlagen. Nicht fristgemäss eingegangene Anträge von Mitgliedern werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Die Anzahl Stimmen über die jene Mitglieder verfügen, die als Arbeitgeberverbände oder Arbeitgeber gelten, werden im Anhang 2 dieser Statuten aufgeführt. Diese Anzahl wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft des jeweiligen Mitglieds, der Bedeutung der jeweiligen Berufe für den Betrieb der Institution sowie der Einnahmen aus dem Branchenfonds festgesetzt. Die Anzahl der Stimmen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

²Mitglieder, die den Status von Arbeitnehmerverbänden haben, verfügen über je eine Stimme.

³Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt und nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände oder über Geschäfte in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 4.

⁴Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung der Anhänge.

⁵Die Beschlüsse werden per Handerheben gefasst. Geheime Abstimmungen per Stimmzettel werden auf ausdrückliches Verlangen abgehalten, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Vorgehen zustimmt. Im Falle einer Beschlussfassung im Zirkularverfahren wird die Stimmenauszählung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und/oder der Geschäftsleitung vorgenommen und erfolgt frühestens fünf Tage nach Ablauf der Abstimmungsfrist.

⁶Über die Entscheide der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

B. VORSTAND

Art. 14 Funktion und Kompetenzen

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan der OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg und vertritt den Verein nach aussen.

²Er führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erarbeitet die strategischen und planerischen Optionen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) Er genehmigt Stellungnahmen im Namen des Vereins;
- c) Er beruft die Mitgliederversammlung ein;
- d) Er genehmigt den Jahresbericht, die Geschäftsrechnung und den Budgetvorschlag zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Er beantragt zuhanden der Mitgliederversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Er ernennt die Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- g) Er erstellt die Pflichtenhefte der ständigen Kommissionen;
- h) Er ernennt Sonderkommissionen und Arbeitsgruppen;
- i) Er stellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins an und genehmigt sein/ihr Pflichtenheft;
- j) Er setzt den Preis für Leistungen an Dritte fest.

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus höchstens 11 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt werden.

²Neun Mitglieder werden nach folgender Aufteilung gewählt:

- a) 1 Vertreter/in des Freiburger Spitals (HFR)
- b) 1 Vertreter/in der Privatkliniken
- c) 1 Vertreter/in des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG)
- d) 1 Vertreter/in der Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex (VFAS)
- e) 1 Vertreter/in des Freiburger Verbandes der spezialisierten Institutionen (INFRI)
- f) 1 Vertreter/in des Freiburger Krippenverbandes (FKV)
- g) 1 Vertreter/in der Arbeitnehmerverbände im Gesundheitsbereich
- h) 1 Vertreter/in der Arbeitnehmerverbände im Sozialbereich

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; in Ausnahmefällen kann der Vorstand in Abwesenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin tagen.

³Die Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt.

⁴Die Vorstandsmitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Vertreter/in ihres Verbands oder Arbeitgebers auftreten, sofern sie über eine Vollmacht ihres Arbeitgebers oder ihres Verbandes verfügen.

⁵Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Er/sie muss nicht zwingend ein Mitglied vertreten, sofern er/sie über die zur Wahrnehmung der Funktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

⁶Der Vorstand bezeichnet unter seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

⁷Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 16 Organisation, Beschlussfähigkeit und Unterschriftsberechtigung

¹Die Vorstandssitzung wird auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Stichentscheid.

⁴Der Verein wird gültig vertreten durch die Unterschrift zu zweien des Präsidenten/der Präsidentin und/oder eines Vorstandsmitglieds und/oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 17 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg ist für die Organisation und die Durchführung der operationellen und administrativen Aufgaben im Rahmen der Vereinsaktivitäten zuständig.

²In der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben hält er/sie sich an die Beschlussfassungen der anderen Vereinsorgane.

Art. 18 Sekretariat

¹Die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg verfügt über ein Sekretariat zur Ausführung von operationellen und administrativen Aufgaben, welche ihm vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin übertragen werden.

²Das Sekretariat ist insbesondere für die Organisation der überbetrieblichen Kurse zuständig.

Art. 19 Weitere Funktionen

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann mit Zustimmung des Vorstands zur Erfüllung spezifischer Aufträge zusätzliche festangestellte oder auf Mandatsbasis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

²Die Anstellung und die Betreuung der Lehrbeauftragten im Rahmen der überbetrieblichen Kurse fallen in den Zuständigkeitsbereich des Sekretariats, unter Berücksichtigung der eigens dafür festgelegten budgetären und organisatorischen Rahmenbedingungen.

D. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 20 Funktionen und Zuständigkeiten

¹Ständige Kommissionen für einen oder mehrere Berufe werden vom Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung gebildet.

²Die ständigen Kommissionen führen alle Geschäfte, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen. Das Pflichtenheft der ständigen Kommissionen wird vom Vorstand in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Vereins erstellt. Den ständigen Kommissionen obliegt insbesondere die Wahrnehmung operativer Aufgaben in Verbindung mit Fragen der Praxisausbildung. Ihre Arbeitsweise wird in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgehalten.

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Zusammensetzung der Kommissionen wird vom Vorstand festgesetzt. Die ständigen Kommissionen umfassen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung der Sprachregionen. Jedes OrTra-Mitglied verfügt über mindestens einen Sitz in jener ständigen Kommission, welche seinen Tätigkeitsbereich betrifft.

²Die Kommissionen werden vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin der OrTra präsiert.

³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vize-Präsidenten oder eine Vize-Präsidentin.

Art. 22 Organisation und Beschlussfähigkeit

¹Die Kommissionssitzungen werden auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag von drei Kommissionsmitgliedern einberufen.

²Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Stichentscheid.

⁴Korrespondenz an vereinsexterne Adressaten wird gemäss den internen Reglementen der OrTra unterzeichnet.

E. REVISIONSSTELLE

Art. 23 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Generalversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes ein Rechnungsprüfungsorgan für ein Jahr, bis fünf Mal erneuerbar.

²Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Geschäftsrechnung des Vereins und unterbreitet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

VI. Finanzen

Art. 24 Einnahmen des Vereins

¹Die OrTra Gesundheit und Soziales – Freiburg wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b) die Zusatzbeiträge der Mitglieder;
- c) den Ertrag aus Dienstleistungen;
- d) den Ertrag aus Dienstleistungsaufträgen;
- e) die Einnahmen aus den Branchenfonds;

f) andere Subventionen und Spenden.

Art. 25 Jährliche Mitgliederbeiträge

¹Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

²Der Beitrag wird zum Zeitpunkt der Vereinsgründung auf fünfhundert Franken festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann keinen Beitrag festsetzen, der unter dem bei der Vereinsgründung festgesetzten Betrag liegt.

Art. 26 Jährliche Zusatzbeiträge der Mitglieder

¹Die von den Mitgliedern geleisteten Zusatzbeiträge werden unter Berücksichtigung der Finanzkraft des jeweiligen Mitglieds, der Bedeutung der jeweiligen Berufe für den Betrieb der Institution sowie der Einnahmen aus dem Branchenfonds festgesetzt. Der Anhang 3 der vorliegenden Statuten bestimmt die Höhe des von jedem Mitglied geschuldeten Zusatzbeitrags.

²Im Rahmen der Budgetdebatte in der Mitgliederversammlung kann der Anhang über das ordentliche Beschlussfassungsverfahren geändert werden, in Anwendung von Art. 13 der vorliegenden Statuten.

Art. 27 Haftung der Mitglieder

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung des Vereins

¹Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu seiner Gültigkeit muss der Auflösungsbeschluss von einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder gefällt werden.

²Bei einer Auflösung des Vereins fallen die verfügbaren Mittel an Institutionen oder Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Vereinsstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 30. September 2008 genehmigt und traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Eine revidierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. November 2012 für rechtsgültig erklärt und eine weitere Neufassung wurde am 2. Mai 2016 sowie am 9. Mai 2022 von der Mitgliederversammlung angenommen.

OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg



Hubert Schaller
Präsident